

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiſca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. December 1899.

28.

Gesetz vom 29. November 1899,

betreffend die Herstellung der Arsa-Strasse.

über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich Nachstehendes
anzuordnen:

Artikel I.

Die Herstellung der Arsa-Strasse von Barbana nach Albona wird als im gemeinsamen
Interesse sämtlicher Gemeinden der zwei Gerichtsbezirke Dignano und Albona gelegen
erklärt.

Artikel II.

Die bezüglichlichen durch die Staatsubvention von 70.000 fl. nicht bedeckten Kosten entfallen mit einer Hälfte zu Lasten des Landesfondes, mit der anderen Hälfte verhältnismäßig mit einem Sechstel zu Lasten des Gerichtsbezirkes Dignano und mit zwei Sechsteln zu Lasten des Gerichtsbezirkes Albona.

Artikel III.

Dem Landesauschusse, der einstweilen die erforderlichen Geldmittel vorschießen wird, ist die technische und administrative Leitung der Arbeiten zur Herstellung besagter Straße übertragen, welche binnen der 4 Jahre von 1900—1904 auszuführen und unmittelbar darauf der Erhaltung durch die Bezirks-Concurrenz zuzuweisen sein wird.

Artikel IV.

Während der Dauer des Quadrienniums wird der Landesauschuss den erforderlichen Steuerzuschlag in den beteiligten Gerichtsbezirken zur Bedeckung der denselben mit dem gegenwärtigen Gesetze auferlegten Quoten einführen.

Artikel V.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 29. November 1899.

Franz Joseph m. p.

Noerber m. p.

Berichtigung: Im Landesgesetzblatte XX. Stück, Nr. 22 vom 31. Juli 1899, Bl. 15083, soll es im §. 13, zweite Zeile, richtig heißen „Nr. 26“ statt 20.